

TE OGH 2016/5/10 10Ob39/16g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.05.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Fellinger als Vorsitzenden sowie die Hofräte Univ.-Prof. Dr. Neumayr, Dr. Schramm, die Hofrätin Dr. Fichtenau und den Hofrat Mag. Ziegelbauer als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache des Betroffenen Mag. A*, vertreten durch Dr. Gerhard Halbreiner, Rechtsanwalt in Graz, infolge des außerordentlichen Revisionsrekurses des Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz als Rekursgericht vom 20. Oktober 2014, GZ 1 R 246/14z-213, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Frist für den Revisionsrekurs beträgt gemäß § 65 Abs 1 AußStrG vierzehn Tage. Beantragt eine Partei innerhalb einer verfahrensrechtlichen Notfrist oder einer für eine solche eingeräumten Verbesserungsfrist die Beigebung eines Rechtsanwalts im Weg der Verfahrenshilfe, so beginnt gemäß § 7 Abs 2 AußStrG für sie die Frist mit der Zustellung des Bescheids über die Bestellung des Rechtsanwalts und, wenn ein Schriftstück fristauslösend war, mit Zustellung auch dieses an den bestellten Rechtsanwalt neu zu laufen. Die Frist für den Revisionsrekurs beträgt gemäß Paragraph 65, Absatz eins, AußStrG vierzehn Tage. Beantragt eine Partei innerhalb einer verfahrensrechtlichen Notfrist oder einer für eine solche eingeräumten Verbesserungsfrist die Beigebung eines Rechtsanwalts im Weg der Verfahrenshilfe, so beginnt gemäß Paragraph 7, Absatz 2, AußStrG für sie die Frist mit der Zustellung des Bescheids über die Bestellung des Rechtsanwalts und, wenn ein Schriftstück fristauslösend war, mit Zustellung auch dieses an den bestellten Rechtsanwalt neu zu laufen.

Der angefochtene Beschluss des Rekursgerichts wurde dem bestellten Verfahrenshelfer am 24. 8. 2015 zugestellt (§ 65 Abs 1 Satz 2 AußStrG). Die Zustellung des Bescheids über die Bestellung des Verfahrenshelfers an den Betroffenen erfolgte bereits durch Hinterlegung am 20. 8. 2015. Der angefochtene Beschluss des Rekursgerichts wurde dem bestellten Verfahrenshelfer am 24. 8. 2015 zugestellt (Paragraph 65, Absatz eins, Satz 2 AußStrG). Die Zustellung des Bescheids über die Bestellung des Verfahrenshelfers an den Betroffenen erfolgte bereits durch Hinterlegung am 20. 8. 2015.

Fristauslösend war die Zustellung des später zugestellten Schriftstücks (angefochtener Beschluss) am 24. 8. 2015 (6 Ob 92/14v). Letzter Tag der Frist für die Einbringung des Revisionsrekurses war daher der 7. 9. 2015. Der am 16. 9. 2015 elektronisch eingebrachte Revisionsrekurs war daher als verspätet zurückzuweisen (§ 54 Abs 1 Z 1 iVm § 71

Abs 4 AußStrG). Fristauslösend war die Zustellung des später zugestellten Schriftstücks (angefochtener Beschluss) am 24. 8. 2015 (6 Ob 92/14v). Letzter Tag der Frist für die Einbringung des Revisionsrekurses war daher der 7. 9. 2015. Der am 16. 9. 2015 elektronisch eingebrachte Revisionsrekurs war daher als verspätet zurückzuweisen (Paragraph 54, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 71, Absatz 4, AußStrG).

Schlagworte

1 Generalabonnement

Textnummer

E114773

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:E114773

Im RIS seit

18.06.2016

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at